

Kirchenrecht in den Medien

Analyse der Berichterstattung in den Nachrichtensendungen von
ARD und ZDF. *Von Judith Hahn, Thomas Schüller und Christian Wode*

Abstract Kirchenrecht in den Medien – das ist ein wenig wahrgenommenes und doch präsent Thema, vor allem in den vergangenen Jahren, in denen in der medialen Aufarbeitung des Missbrauchsskandals kirchliches Strafrecht und ämterrechtliche Fragen öffentlich diskutiert wurden. Doch nicht nur kirchliche Skandale haben einen rechtlichen Bezug; vielmehr lässt sich über die in der Welt verfasste Kirche – eine Glaubensgemeinschaft in Rechtsgestalt – kaum sprechen, ohne zumindest indirekt auf ihre rechtliche Organisation abzustellen, denn diese durchzieht die Kirche als strukturelle Perspektive. Auch im Kern des medial vermittelten Kirchendiskurses findet sich daher zumeist ein kirchenrechtlicher Gehalt. Kirchenrecht in den Medien – eine Analyse dazu muss exemplarisch bleiben. In der Studie „Kirchenrecht in den Medien“, deren Ergebnisse hier vorgestellt werden, wurde der kirchenrechtliche Gehalt in den zentralen Nachrichtensendungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ARD und ZDF im Jahr 2010 erhoben. Von A wie Abendmahl, B wie Beichtsiegelbruch bis Z wie Zölibat erweist sich 2010 als ein Jahr voller brisanter Themen, dominiert von der Berichterstattung über die Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen.

*Prof. Dr. Judith Hahn
ist Juniorprofessorin
für Kirchenrecht
an der Katholisch-
Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität
Bochum.*

*Prof. Dr. Thomas
Schüller ist Profes-
sor für Kirchenrecht
an der Katholisch-
Theologischen Fakultät
der Westfälischen
Wilhelms-Universität
in Münster.*

*Christian Wode,
Dipl.-Theologe, ist
wissenschaftlicher
Mitarbeiter am Institut
für Kanonisches Recht
an der Katholisch-
Theologischen Fakultät
der Westfälischen
Wilhelms-Universität
in Münster.*

Die Studie „Kirchenrecht in den Medien“ ist einer besonderen Verbindung auf der Spur: Kirchenrecht – eine Materie in den Medien? Allerdings – und vor allem in den vergangenen Jahren, in denen im Zuge des Missbrauchsskandals Aspekte des kirchlichen Straf- und Ämterrechts in den öffentlichen Fokus gerieten. Doch nicht nur Skandalöses in der Medienberichterstattung weist Bezug zum Kirchenrecht auf. Denn die römisch-katholische Kirche als Glaubensgemeinschaft begreift sich als eine geistgewirkte Gemeinschaft, die rechtlich verfasst ist. So bildet die rechtliche Struktur nach kirchlichem Selbstverständnis ein Wesensmerkmal der in der Welt verfassten Kirche. Insoweit also Kirche nicht ohne ihr Recht zu denken ist, ist die Annahme plausibel, dass das Sprechen über kirchliche Themen rechtliche Fragen berührt. Hierauf baut die Hypothese, dass sich im Kern medial vermittelter kirchenpolitischer Diskurse zumeist

ein kirchenrechtlicher Gehalt findet, der sichtbar oder verdeckt sein kann. Zugleich wird angenommen, dass diese rechtlichen Aspekte in bestimmten Fällen von der Presse explizit zum Thema gemacht werden, also selber eine Meldung wert sind. Das wird zurzeit sehr deutlich, wenn die kirchlichen Transformationsprozesse öffentlich diskutiert werden. Hier gerät das Recht der Kirche als eine zentrale Stellschraube der kirchlichen Organisationsgestaltung in den Blick.

Eine Analyse, die diese Verbindung aufdeckt, kann nur exemplarisch gelingen. In der Studie „Kirchenrecht in den Medien“ wurde der kirchenrechtliche Gehalt in den zentralen Nachrichtensendungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens im Jahr 2010 erhoben. Als Untersuchungsgegenstand dienten die Hauptausgaben der Nachrichtensendungen von ARD und ZDF: die Sendungen „heute“ und „heute journal“, die „Tagesschau“ und „Tagesthemen“. Diese Auswahl erfolgte aus gutem Grund: Seit Jahrzehnten ist das Fernsehen eines der Massenmedien mit der höchsten gesellschaftlichen Reichweite. Trotz der Entwicklung des Internets zum Medium der Masseninformation bleiben Radio und Fernsehen bis heute die Basismedien mit dem stärksten Alltagseinfluss. 72 Prozent der Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer bzw. 50 Prozent der Gesamtbevölkerung sehen täglich eine Nachrichtensendung (vgl. Daschmann 2009, S. 263).

Dabei gelten die Nachrichtensendungen von ARD und ZDF als besonders glaubwürdig und zuverlässig (vgl. Blumers/Gerstner/Tebert 2010, S. 133). Mehr als drei Viertel der Bevölkerung schreibt ihnen eine höhere Qualität und Ausgewogenheit zu als dem Angebot der privaten Sender (vgl. ARD-ZDF Onlinestudie 2012). Was in den genannten Sendungen zum Thema gemacht wird, hat also Gewicht und prägt die öffentliche Meinung. Daher erweist sich die Kirchenberichterstattung in diesen Nachrichtensendungen als für das Kirchenbild und die öffentliche Wahrnehmung von Kirche besonders bedeutsam. Von A wie Abendmahl, B wie Beichtiegelbruch bis Z wie Zölibat präsentiert sich 2010 diesbezüglich als ein Jahr voller Brisanz, dominiert von der Berichterstattung über die Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen.

Der vorliegende Artikel präsentiert einen Ausschnitt der zentralen Erkenntnisse und Ergebnisse einer Studie, die in Kooperation der Lehrstühle für Kirchenrecht an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum

Die Kirchenberichterstattung in den Fernsehnachrichten erweist sich als besonders bedeutsam für die öffentliche Wahrnehmung von Kirche.

(Juniorprofessorin Judith Hahn) und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Professor Thomas Schüller) in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt wurde. Sie bedient sich methodisch in der Disziplin der empirischen Sozialforschung und ist zugleich eine kirchenrechtliche Arbeit, denn sie liefert Erkenntnisse im Feld der Kirchenrechtssoziologie.¹

Forschungsmethode

Um die kirchenrechtlichen Nachrichtengehalte zu erfassen, wurde in der Analyse erhoben, inwieweit Kirchenrecht in der alltäglichen Medienberichterstattung präsent ist. Zu diesem Zweck wurden kirchenrechtliche Nachrichtengehalte dokumentiert und die Art und Weise ihrer medialen Darstellung untersucht. Hierbei wurden neben formalen Aspekten (Umfang, Funktion und Machart der Berichte) inhaltliche Eigenarten der Berichterstattung mit kirchenrechtlichem Kern herausgearbeitet und untersucht – mit dem Ziel, Erkenntnisse über die Funktion des kirchlichen Rechts innerhalb der Beiträge zu gewinnen. Besondere Bedeutung wurde den Bewertungen beigemessen, die die Journalistinnen und Journalisten im

Besondere Bedeutung wurde den Bewertungen beigemessen, die die Journalisten im Rahmen der Berichterstattung vornahmen.

Rahmen der Berichterstattung vornahmen. So ergab sich ein deutliches Bild darüber, wie kirchenrechtliche Sachverhalte aufgefasst und in der medialen Öffentlichkeit beurteilt werden.

Als Methode der Datengewinnung und -auswertung wurde auf die von Philipp Mayring entwickelte qualitative Inhaltsanalyse zurückgegriffen, eine erprobte Methode der empirischen Sozialforschung, um Kommunikationsinhalte, die sich in Textform abbilden lassen, zu erschließen (vgl. Mayring 2010). Um Mayrings Methode der Inhaltsanalyse auf den Untersuchungsgegenstand der durchgeführten Studie zuzuschneiden, wurde auf Werner Frühs medien- und kommunikationswissenschaftliche Arbeiten und Ablaufmodelle zur Inhaltsanalyse Bezug genommen (vgl. Früh 2011).

Als kommunikationswissenschaftliches Vorzeichen der Studie diente die Medieninhaltsforschung, insoweit das gesendete Material auf seinen Gehalt hin analysiert wurde. Dies gelang mithilfe folgender Forschungsfragen, die im Rahmen der Studie sukzessive beantwortet wurden:

1 Die Gesamtarbeit erschien im September 2013 als Monographie im Verlag UVK (vgl. Hahn/Schüller/Wode 2013).

Forschungsfragen

- » Frage 1: Wie häufig und in welchem Umfang kommen allgemeine Berichte über die Kirchen, Religion, Glaube sowie die Weltreligionen in den täglichen Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF vor?
- » Frage 2: Wie häufig und in welchem Umfang kommen kirchenrechtliche Themen in den täglichen Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF vor?
- » Frage 3: Kommen Berichte, die die Kirchen, Religion, Glaube sowie die Weltreligionen betreffen, in allen untersuchten Nachrichtensendungen gleichermaßen vor?
- » Frage 4: Kommen Berichte, die das Kirchenrecht betreffen, in allen untersuchten Nachrichtensendungen gleichermaßen vor?
- » Frage 5: In welcher Form und in welchem Kontext kommen kirchenrechtliche Fragen in den täglichen Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF vor?
- » Frage 6: Welche Gewichtung wird Themen mit kirchenrechtlichem Gehalt innerhalb der untersuchten Nachrichtensendungen zugewiesen?
- » Frage 7: In welcher Art und Weise erfolgt die Darstellung kirchenrechtlicher Sachverhalte innerhalb der untersuchten Nachrichtensendungen?
- » Frage 8: Welche Funktion übernimmt das Kirchenrecht im Rahmen der täglichen Berichterstattung der ausgewählten Nachrichtensendungen von ARD und ZDF?
- » Frage 9: Welche Rolle spielen Kirchenrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in den täglichen Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF?

Die neun Forschungsfragen und die ihnen zugeordneten Hypothesen wurden der Inhaltsanalyse zugrunde gelegt. Im Fragenkatalog wurden quantitative (Fragen 1–4) und qualitative Fragen (Fragen 5–9) gebündelt. Sie thematisieren zum einen die Berichterstattung über Kirchen und Weltreligionen sowie religiöse Gemeinschaften im Allgemeinen, zum anderen die Berichterstattung über Sachverhalte und Ereignisse, die einen kirchenrechtlichen Gehalt aufweisen. Der erste Arbeitsschritt, die Erhebung der allgemeinen Berichterstattung über Kirche und Religionen, diente der Gewinnung des Ausgangsmaterials für die weitere Untersuchung. Im zweiten Schritt wurden allein die Nachrichtenbeiträge in den Blick genommen, in denen sich kirchenrechtliche Aspekte nachweisen ließen.

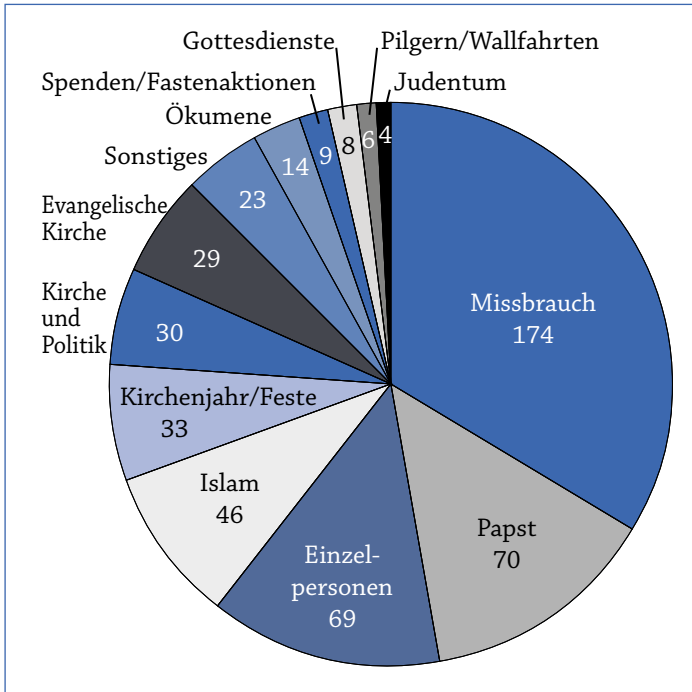
Kirchliche Themen in der Medienberichterstattung 2010

Insgesamt wurden dem untersuchten Nachrichtenmaterial 515 für die Studie einschlägige Einzelbeiträge bzw. Beitragskomplexe entnommen. Solche Berichte über die katholische und evangelische Kirche, die Weltreligionen sowie Religion und Glaube im Allgemeinen sind regelmäßig in den täglichen Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF zu sehen. Die Beiträge finden sich in den vier untersuchten Nachrichtenformaten weitgehend ausgeglichen verteilt. In den Nachrichtensendungen „heute“ und „Tagesschau“ wurde in nahezu identischem zeitlichen Umfang über Kirche, Religion und Glaubensthemen berichtet („heute“: 133 Beiträge – „Tagesschau“: 131 Beiträge). Die Spätausgaben der Nachrichtenformate, „heute journal“ und „Tagesthemen“, sendeten insgesamt weniger Einzelberichte. In den „Tagesthemen“ kamen kirchliche bzw. allgemein religiöse Themen am seltensten zur Sprache (122 Beiträge).

Auf der Grundlage einer Verschlagwortung wurden die erhobenen Beiträge in thematische Cluster gebündelt – also jeweils einem Oberthema unterstellt. Hierbei wurde stets das zentrale Thema eines jeden Beitrags berücksichtigt. Es ergaben sich folgende Cluster: Einzelpersonen, Papst, Gottesdienste, Kirchenjahr/Feste, Pilgern/Wallfahrten, Fasten-/Spendenaktionen, evangelische Kirche, Judentum, Islam/Islamische Theologie, Ökumene, Kirche und Politik, Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen. Am häufigsten und auch am längsten wurde über sexuellen Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen berichtet – mehr als

Das Thema sexueller Missbrauch dominierte in den Fernsehnachrichten die Berichterstattung über kirchliche Themen im Jahr 2010.

fünf Stunden Nachrichtenmaterial lieferten die untersuchten Sendungen im Jahr 2010 zu diesem Thema. In diesem größten Cluster Missbrauch sind in 174 Beiträgen rund 34 Prozent der gesamten Kirchen- und Religionsberichterstattung dieses Jahres versammelt. Es folgen die Cluster Papst (70 Beiträge, Sendezeit: 1:33), Einzelpersonen (69 Beiträge, ca. 2:00 Stunden), Islam (46 Beiträge, 1:27), dann weit abgeschlagen Kirchenjahr/Feste, Kirche und Politik. Beiträge über die evangelische Kirche in Deutschland lieferten überraschenderweise mit 29 Beiträgen nur 5,6 Prozent des Gesamtmaterials – ein verhältnismäßig geringer Anteil am Gesamtmaterial, jedoch mit keinem unwesentlichen Anteil an Sendezeit (1:08). Alle anderen Cluster liegen weit dahinter. Judentum ist mit einer Gesamtzeit von nur knapp 3 Minuten der Cluster mit dem zeitlich kürzesten Material.



*Häufigkeit der Themen
in der kirchlichen
Berichterstattung von
„Tagesschau“, „Tages-
themen“, „heute“ und
„heute journal“ im Jahr
2010 (N=515)*

Neben alljährlich wiederkehrenden Ereignissen wie den kirchlichen Feiertagen, über die berichtet wird, stellen Äußerungen und Aktivitäten des Papstes und anderer ranghoher Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen konstante Elemente in der Berichterstattung über die katholische und evangelische Kirche dar. 436 Beiträge im Jahr 2010 betreffen eine oder beide großen christlichen Kirchen in Deutschland. 29 Berichte gehen dabei explizit auf die evangelische, 14 auf beide und 393 Beiträge auf die katholische Kirche ein. Dieses Ungleichgewicht ist unter anderem mit der der katholischen Kirche zugeschriebenen höheren „Inszenierungsfähigkeit“ zu erklären (vgl. Schibilsky 2000, S. 59). Zahlreiche katholische Veranstaltungen haben *Eventcharakter*: So sind die Weltjugendtage, Katholikentage, Papstbesuche und die liturgischen Feiern an hohen kirchlichen Feiertagen Momente religiöser Inszenierung, die öffentliche Wahrnehmung evozieren.

Viel Aufmerksamkeit ziehen auch Einzelpersonen wie der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche und „Medienstar“ (vgl. Klenk 2008; Klenk/Steuer 2011, S. 362–369) auf sich. Der Papst ist eine „Medienberühmtheit“ (Hepp/Krönert 2009, S. 139); daher sind seine Äußerungen und Entscheidungen aufgrund des Nachrichtenfaktors Prominenz von großem Interesse.

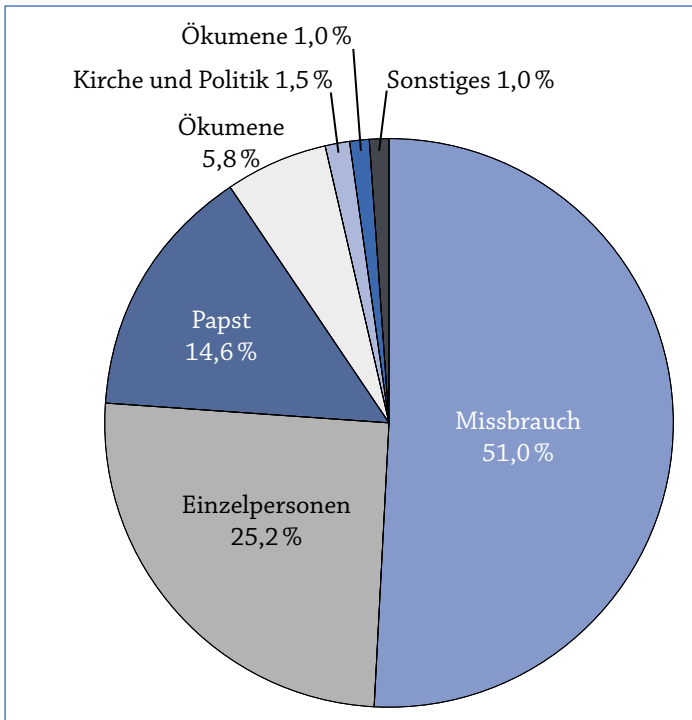
Doch ist er nicht allein aus diesem Grund für die Medien attraktiv. Vielmehr dient er als „kommunikative Klammer“ (Hepp/Krönert 2009, S. 139), die das fremde Terrain der kirchlichen Sakralität mit der Popkultur verbindet. Durch ihn als Medienfigur wird das religiös Entrückte personalisiert und dadurch massenmedientauglich. So repräsentiert der Papst einen personalen Schlüssel, der einer in weiten Teilen säkularisierten gesellschaftlichen Öffentlichkeit eine verborgene religiöse Welt aufschließt.

Daneben haben die Kirchen eine hohe Medienpräsenz, wenn es Skandalöses zu berichten gibt, wie die Berichte über den Missbrauchsskandal oder den Fall Mixa zeigen. Auch das Schicksal von Einzelpersonen – wie die Entlassung des Essener Kirchenmusikers Schüth und sein Kampf vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um sein Beschäftigungsverhältnis, das den Nachrichtenfaktor Personalisierung bedient, wird in der Berichterstattung aufgegriffen.

Berichterstattung über Kirchenrecht 2010

In einem weiteren Untersuchungsschritt wurden die Beiträge ausgewählt, die einen kirchenrechtlichen Bezug aufweisen, und gegenüber der Berichterstattung über kirchliche und religiöse Themen ohne Bezug zu rechtlichen Fragen abgegrenzt. Als kirchenrechtlich relevant wurden alle Beiträge bewertet, in denen eine Kirchenrechtswissenschaftlerin bzw. ein Kirchenrechtswissenschaftler zu Wort kommt, in denen kirchenrechtliche Fachtermini genannt oder eine kirchenrechtliche Fragestellung thematisiert werden. Ebenso wurden Nachrichten Aspekte berücksichtigt, die ohne ein unmittelbares Abstellen auf eine rechtlich relevante Materie einen erkennbaren Bezug zum Kirchenrecht aufweisen.

60 Prozent der codierten Beiträge verfügten über keinen Kirchenrechtsgehalt. Sechs Cluster – evangelische Kirche, Judentum, Gottesdienste, Kirchenjahr/Feste, Pilgern/Wallfahrten, Spenden-/Fastenaktionen – kamen völlig ohne kirchenrechtlichen Bezug aus. Hingegen wiesen 206 Beiträge (40 Prozent) der insgesamt 515 Beiträge einen Bezug oder vereinzelte Berührungspunkte mit dem kirchlichen Recht auf. Die Berichterstattung über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen machte hierbei einen Großteil aus. In 105 von 206 Beiträgen im Cluster Missbrauch wurden rechtliche Aspekte angesprochen: strafrechtliche Fragen, Verfahrensrecht zur Aufarbeitung der Fälle und Regelungen zur Prävention. Damit entfallen auf den Cluster Missbrauch 51 Prozent aller kirchenrechtlich relevanten Beiträge des Jahres.



Prozentualer Anteil der Themen in der Berichterstattung über kirchenrechtliche Fragen von „Tagesschau“, „Tagesthemen“, „heute“ und „heute journal“ im Jahr 2010 (N=206)

Berichte, die kirchenrechtliche Themen berühren, waren häufig und regelmäßig in den täglichen Fernsehnachrichten zu sehen. Es gab keinen Monat, in dem nicht mindestens ein Beitrag mit kirchenrechtlicher Relevanz gezeigt wurde. Mehr als die Hälfte der Beiträge wurde zu Beginn des Jahres (111 von 206 Beiträgen) gesendet. Die Gesamtverteilung der Beiträge auf die untersuchten Sendungen ist als ausgeglichen zu beschreiben; ein kleines Prä findet sich in den Sendungen des ZDF. 54 Beiträge liefen in der Sendung „heute“, 55 im „heute journal“, 51 Beiträge waren in der „Tagesschau“ zu sehen und 46 in den „Tagesthemen“.

In 13 Prozent – das entspricht 27 Beiträgen – stellte die kirchliche Rechtsmaterie das zentrale Thema des Beitrags dar. Konkret handelte es sich hierbei vor allem um Berichte, in denen die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch sowie die Normen der Glaubenskongregation über die schwerwiegenden Delikte thematisiert wurden. Kirchenrechtliche Sachverhalte als eigenständige und allein-stehende Berichtsinhalte kommen also vor, aber vergleichsweise selten. So wird auch nur vereinzelt unmittelbar und ausdrücklich auf kirchliche Rechtsnormen Bezug genommen. Nur einmal

wurde 2010 zum Beispiel ein Zitat aus dem universalkirchlichen Gesetzbuch der lateinisch-katholischen Kirche, dem „Codex Iuris Canonici“, präsentiert (vgl. „heute“, 8.5.2010). Materielles Kirchenrecht selbst ist somit kein wesentlicher Bestandteil der Berichterstattung über kirchliche Themen. Bei aller Häufigkeit und Regelmäßigkeit kirchenrechtlicher Aspekte in der Kirchenberichterstattung ist also zu beachten, dass es sich bei einem Großteil der 206 Beiträge mit kirchenrechtlichem Gehalt um Berichte handelt, die eines oder mehrere weitere und der rechtlichen Materie übergeordnete Themen zum Inhalt haben. In 32 Prozent der Beiträge war die Kirchenrechtsmaterie jedoch eines der zentral behandelten Themen innerhalb des Beitrags. Dabei ist bemerkenswert: In den Fällen, in denen Kirchenrecht allein oder neben anderen Themen als eigenständiger Berichtsgegenstand verhandelt wurde, waren die Berichte in Kirchensachen besonders ausführlich und umfangreich. Ein Abstellen auf rechtliche Grundlagen indiziert somit eine gewisse Berichtstiefe.

Die Darstellung kirchenrechtlicher Sachverhalte erfolgte regelmäßig sachlich-informierend und wertungsfrei. Präsentiert wurde der rechtliche Nachrichtengehalt meist in knapper Form. Wenngleich sich vereinzelt Schwächen in der Verwendung sowie Erläuterung kirchenrechtlicher Fachbegriffe feststellen ließen, wurde die Rechtsmaterie in der Regel inhaltlich zutreffend vorgestellt. Am häufigsten wurde Kirchenrecht in der Berichterstattung eingesetzt, um die kirchliche Strukturbildung zu erläutern (104 Mal). Dies wird beispielhaft in der Berichterstattung über den Fall Mixa im April 2010 deutlich. In die Berichte über das bischöfliche Rücktrittsangebot werden Informationen über das kirchliche Ämterrecht eingeflochten. So wird den Zuschauerinnen und Zuschauern in Abgrenzung zur gesellschaftlich-politischen Rücktrittspraxis unter Bezugnahme auf c. 401 § 2 CIC/1983 erläutert, dass ein Bischof nicht selber sein Amt niederlegen könne, wie es Inhaberinnen und Inhabern öffentlicher Ämter in der Regel offenstehe (vgl. „heute journal“, 21.4.2010). Alsdann wird mit der Nachfolgeregelung die Frage nach den ämterrechtlichen Grundlagen kirchlichen Personalmanagements in den Blick genommen – ein typischer Aspekt organisationaler Strukturfragen. Vergleicht man die Berichterstattung mit einem zurzeit hochaktuellen Fall, der Diskussion um die Zukunft des Limburger Bischofs Tebartz-van Elst, zeigen sich deutliche Parallelen. Das Recht der Kirche wird hier zum Garanten kirchlicher Struktur und erscheint in den Medienberichten positiv konnotiert als eine die Kirche ordnende Kraft.

Häufig spielt Kirchenrecht auch im Kontext politischen Schlagabtauschs eine Rolle (69 Mal). Hier sei an die 2010 medial aufgegriffene Auseinandersetzung zwischen der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Zollitsch, erinnert, in der die Frage eskalierte, ob „[...] die Kirche einen Rechtsraum losgelöst vom staatlichen Recht beansprucht“ („heute journal“, 26.4.2010; vgl. „Tagesschau“, 26.4.2010). Neben der Ministerin und dem Erzbischof wurden weitere Konfliktparteien ausgemacht. So wurde betont, dass die Positionierung der Ministerin von Katholikinnen und Katholiken als Übergriffigkeit, „als unzulässige politische Einmischung“ („Tagesthemen“, 25.2.2010) in kirchliche Angelegenheiten bewertet werde. In diesem Kontext wird durch Verweis auf die kircheneigene Rechtsordnung und Regelungskompetenz die kirchliche Zuständigkeit gegenüber dem staatlichem Kompetenzanspruch stark gemacht.

Als Instrument der Abgrenzung und Bewahrung kirchlicher Strukturen tritt Kirchenrecht in 25 Beiträgen auf. In ihnen ist zum Beispiel vom Zölibat die Rede. In der Berichterstattung über die Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche werden Zölibat und Missbrauch in einen Zusammenhang gestellt, der in die Forderung nach der Abschaffung der Zölibatspflicht mündet (vgl. „heute journal“, 12.3.2010; „Tagesschau“, 13.3.2010; „Tagesthemen“, 13.3.2010). Von Amtskirchenvertretern wird hingegen auf gelten des Kirchenrecht Bezug genommen und die erprobte kirchliche Nachwuchspolitik bekräftigt (vgl. „heute journal“, 12.3.2010). So wird unter Bezugnahme auf das Recht der Kirche Kritik an kirchlichen Rekrutierungsstrukturen zurückgewiesen. Ähnlich klingt der Tenor in der Berichterstattung über den Wunsch nach einer gemeinsamen Abendmahlsfeier von Christinnen und Christen katholischen und evangelischen Bekenntnisses im Rahmen des Kirchentags (vgl. „Tagesschau“, 15.5.2010; „Tagesschau“, 16.5.2010). Hier wird der Rückzug der katholischen Bischöfe hinter geltendes Kirchenrecht als Instrument der Bewahrung gedeutet: als Mittel, um die Eigenart und Besonderheit der kirchlichen Praxis zu schützen und gegen den Zeitgeist oder die Wünsche der Schwesternkirchen und der eigenen Kirchenmitglieder zu immunisieren.

In 13 Beiträgen stellen die Journalistinnen und Journalisten die kirchliche Rechtpraxis in den Dienst der kirchlichen Traditionspflege, vor allem in der Berichterstattung über Heilig-

Am häufigsten wird Kirchenrecht in der Berichterstattung eingesetzt, um die Bildung von kirchlichen Strukturen zu erläutern.

bzw. Seligsprechungen sowie Kardinalsernennungen. Hier werden Verfahrensschritte, wie der in den Kanonisierungsverfahren erforderliche Nachweis eines auf eine Selige oder einen Heiligen zurückführbaren Wunders, im ethnojournalistischen Tonfall als religiöse Bräuche mit folkloristischem Anklang präsentiert (vgl. „heute“, „heute journal“, 6.6.2010).

Kein kirchliches Unrecht beschäftigte die Medien 2010 stärker als die Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen. Als besonders skandalös wurde empfunden, dass die Vertuschung der Fälle in der Vergangenheit Methode hatte, und das, obwohl es rechtliche Regelungen zum Umgang mit Missbrauchsdelikten gab. Hier wirkt das Recht als Unrechtsindikator. In seinem Schatten erweist sich das kirchliche Versagen als umso größer. So wurden

*Als eigenständiger Wissenschaftszweig
in der Theologie ist das Kirchenrecht
in der Medienberichterstattung
kaum erkennbar.*

die Berichte über die Versetzung straffällig gewordener Kleriker mit der Frage verbunden, wieso ihre Übergriffe keine kirchenstrafrechtlichen Konsequenzen hatten (vgl. „heute“, 13.3.2010; „heute journal“, 13.3.2010). Heute sei der Öffentlichkeit bekannt, „[...] dass häu-

fig Problemfälle dadurch gelöst wurden, dass die mutmaßlichen Täter statt bestraft, einfach nur versetzt wurden“ („Tagesthemen“, 25.2.2010; vgl. „heute“ und „heute journal“, 26.2.2010; „heute“, 17.3.2010). Dabei müsse ein Missbrauchsverdacht doch auch gemäß dem kirchlichen Recht adressiert werden, indem man ihm nachgehe bzw. ihn der Glaubenskongregation melde (vgl. „heute journal“, 25.3.2010). So stellen die Journalistinnen und Journalistinnen kirchliches Straf- und Verfahrensrecht als wirkungslose Rechtsmaterie und versagenden Ordnungsmechanismus bloß.

Im gesamten Jahr 2010 kamen zwei Kirchenrechtsexperten zu Wort. Damit stellen sie eine Minderheit unter den zu kirchlichen Themen befragten Expertinnen und Experten dar. Bemerkenswert ist, dass nur einer der beiden Befragten Kirchenrechtswissenschaftler, der andere weltlicher Rechtswissenschaftler ist. In der Tendenz weist dieser Befund darauf hin, dass die Expertenschaft und Deutungshoheit in kirchlichen Rechtsfragen nicht ausschließlich den Kirchenrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zugesprochen wird. Vor allem im Schnittmengenfeld kirchlichen und staatlichen Rechts wie dem Staatskirchenrecht ist der journalistische Rückgriff auf Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit weltlich-religiönsrechtlichem Schwerpunkt naheliegend. Als eigenständiger Wissenschaftszweig in der Theologie ist das Kirchenrecht in der Medienberichterstattung also kaum erkennbar.

Resümee

Auch wenn das Kirchenrecht in den Berichten eine Vielzahl an Funktionen übernimmt, ist doch festzustellen, dass die Berichterstattung über Kirche und Kirchenrecht im Jahr 2010 in der Tendenz einen negativen Beigeschmack aufweist. Dies wurde nicht zuletzt in der medialen Aufarbeitung des kirchlichen Missbrauchsskandals deutlich, in der dem materiellen Recht der Kirche sowie ihrer Rechtspraxis keine rühmliche Rolle zugewiesen wurde. 2010 – ein Sonderfall? Das ist nicht unwahrscheinlich, ist doch anzunehmen, dass die Kirche in ihrem „*annus horribilis*“ (Facijs 2010) eine überdurchschnittlich negative Berichterstattung in Kauf nehmen musste. Doch zeichnen sich unter den Momentaufnahmen, die die exemplarische Untersuchung der Nachrichten eines Jahres liefert, Strukturen ab, die es weiter zu beobachten gilt. Die Medienschaffenden zeigen Unverständnis für eine kirchliche Rechtsordnung, das weit über eine bloße Fremdheitserfahrung mit diesem unbekannten Recht hinausgeht. Dahinter scheint die unausgesprochene Frage auf, wie es in einem demokratisch organisierten Staat sein könne, dass eine relevante gesellschaftliche Gruppe wie die Kirche sich auf eigene Normen stütze und dabei bisweilen sogar in Kauf nehme, dass diese nicht nur mit dem gesellschaftlichen Selbstverständnis konfigurierten, sondern sich in Einzelfällen sogar als mit den staatlichen Rechtsnormen nur schwierig vereinbar erwiesen. Besonders offenkundig wurde diese kritische Anfrage in den Berichten über die Äußerungen der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger angesichts der Voruntersuchungspraxis der Kirchen in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch. Im Dringen auf exklusive staatliche Zuständigkeit in der Strafverfolgung zeigte sich, dass ein Verständnis für kircheneigene rechtliche Wege nicht mehr selbstverständlich in Gesellschaft und Politik vorausgesetzt werden kann.

Der Anfang 2013 bundesweite Empörung auslösende Fall, bei dem in zwei von einer Ordensgemeinschaft getragenen Kölner Krankenhäusern eine vergewaltigte Frau abgewiesen wurde, da man ihr nicht die Pille danach verschreiben wollte, hat in der Öffentlichkeit die Diskussion über den kirchenrechtlichen Gestaltungsfreiraum in der gesellschaftlichen Sphäre weiter verschärft. Ein solcher Gestaltungsfreiraum, der grundgesetzlich in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV mit dem dort garantierten Selbstbestimmungsrecht den Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich zugesichert ist, wird zunehmend enger aufgefasst, zumindest dann, wenn sich die Kirche mit ihrer Betätigung

weit in den öffentlichen Raum hineinwagt. Hier gilt das Selbstverständnis: Wer die gesellschaftliche Landschaft in Deutschland mitgestaltet, muss sich hierbei, auch in rechtlicher Hinsicht, mit dem demokratischen, pluralen und säkularen Selbstverständnis konfrontieren lassen. Ein Beispiel liefert auch das von Eva Müller verfasste Buch zu einem Fall in Königswinter, der 2012 breite öffentliche Diskussionen auslöste (vgl. Müller 2013). Dort kündigte die katholische Kirchengemeinde einer Kindergartenleiterin, weil sie nach Scheidung mit einem neuen Partner eine aus katholischer Sicht nicht annehmbare Lebensgemeinschaft aufnahm. Eine Entscheidung, die von den Eltern der Kindergartenkinder nicht akzeptiert wurde und zur Kündigung des Trägervertrags mit der katholischen Kirchengemeinde durch die Kommune führte. In Eva Müllers Buch wird dieser Konflikt, angereichert um weitere Beispielen aus der evangelischen Kirche, anschaulich geschildert. Vielfach lässt sie die Betroffenen zu Wort kommen, dass es nicht angehen könne, dass in einer Einrichtung, die ausnahmslos vom Staat und den Eltern finanziert werde, ein Sonderrecht der Kirche gelte, das staatliches Recht verdränge.

Diese Beispiele zeigen, dass die bereits im Untersuchungszeitraum 2010 in der Berichterstattung erkennbare Skepsis über den Sinn eines kircheneigenen Rechts und dessen Legitimität in einem säkularen Rechtsraum an Dynamik gewonnen hat. Die Zeiten, in denen Gesellschaft und Politik wie in der Nachkriegszeit in der weithin volkskirchlich geprägten Landschaft der Bundesrepublik Deutschland den Kirchen mit einem umfassend verstandenen Selbstbestimmungsrecht einen weiten Gestaltungsspielraum für ihre eigenen Angelegenheiten zuerkannten, gehören der Vergangenheit an. Der Spielraum, der der Kirche zur aktiven, auch rechtlichen Gestaltung der Gesellschaft zukünftig zugestanden wird, hängt dabei in nicht geringer Weise davon ab, wie sie sich in den nächsten Jahren positioniert und welche Rolle sie in den öffentlichen Diskursen über die Zukunft organisierter Religiosität in Deutschland einnimmt. Schließlich verliert ihr Handeln mit dem Wegbrechen des bürgerlichen katholischen Milieus in den gesellschaftlichen Räumen von Medien, Wirtschaft, Politik und Justiz seinen gesellschaftlichen Bezugspunkt. So wird es schwerer, religiös inspiriertes Personal für kirchliche Einrichtungen zu gewinnen, Richterinnen und Richter von der kirchlichen Sichtweise zu überzeugen und Mandatsträgerinnen und -trägern unter Berufung auf das „C“ parteipolitischer Vorentscheidung eine kirchenfreundliche Politik abzuverlangen. Und ebenso verliert gute Presse in Kirchensachen ihre Selbstverständlichkeit.

Doch kann Not nicht allein Gebot kirchlichen Handelns sein. Auch wenn die tendenzielle Zurücknahme des kirchlichen Anspruchs auf Durchsetzung eigenen Rechts in der gesellschaftlichen Sphäre auch von vielen überzeugten Katholikinnen und Katholiken als wohltuend empfunden wird, weil es dem pluralen und säkularen Rechtsverständnis moderner Gesellschaften Rechnung trägt, das keine Parallelrechtsordnungen toleriert, kann die Kirche sich, wenn sie sich als gesellschaftliche Akteurin betätigt, nicht ihrer Rechtsgestalt entledigen. Die Gestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses wird also dauerhaft eine Aufgabe der Beziehungsgestaltung zweier Rechtsgrößen sein.

Konflikte im Überschneidungsfeld konkurrierender rechtlicher Ansprüche sind hierbei unvermeidbar. Der Blick in die Medienberichterstattung des Jahres 2010 lehrt hierbei Einiges: So wird wertfrei und wohlwollend über Regelungen berichtet, die die innere Verfassung der Kirche betreffen. Hier steht Kirchenrecht als Funktion kirchlicher Binnenstrukturierung nicht in medialer Abrede. Anders hingegen löst kirchenrechtlicher Anspruch im staatlichen Rechtsraum mediale Beißreflexe aus. So reagiert die Medienöffentlichkeit scharf auf rechtlich normative Ansprüche der Kirche innerhalb der gesellschaftlichen Sphäre, die als übergriffige kirchliche Einflussnahme auf die staatliche Rechtskultur gedeutet werden. Ob es die Kündigungsrelevanz von Verhaltensweisen im Bereich der privaten Lebensführung ist, deren Bewertung nach verbreiteter gesellschaftlicher Meinung einer auch kirchlichen Beschäftigungsträgerin nicht zustehe, oder der Anspruch, sich im Einzelfall in einer Missbrauchssache gegen eine Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden: In beiden Fällen erzeugt der kirchliche Anspruch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit das befremdliche Gefühl einer rechtlichen Parallelstrukturbildung und wird als kirchliche Kritik an der staatlichen Rechtsordnung gedeutet. Insoweit das gesellschaftliche Selbstverständnis hinter die Errungenschaften des modernen Rechtsstaats nicht zurücktreten kann, muss die Kirche den Verdacht ausräumen, mit ihrem Regelungsanspruch Elemente vormodernen Rechts in die gesellschaftliche Arena hineinzutragen. Das zu vermitteln, erfordert kirchliche Präsenz im öffentlichen Diskurs: Hier sind die Kirchen in der Begründungspflicht, ihr Selbstverständnis, auch in rechtlichen Fragen, in den öffentlichen Debatten zu plausibilisieren und seine Anschlussfähigkeit an das staatliche Rechtsverständnis auszuweisen.

Kirchenrechtlicher Anspruch im staatlichen Rechtsraum wird von den Medien als Übergriff der Kirche auf die staatliche Rechtskultur gedeutet.

Literatur

- ARD-ZDF Onlinestudie: Durchschnittliche Nutzungsdauer von Fernsehen, Radio und Internet 2000 bis 2012. <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/index.php?id=415> (zuletzt aufgerufen am 11.11.2013).
- Blumers, Marianne/Gerstner, Oliver/Tebert, Miriam (2010): Wie Zuschauer die Qualität von Fernsehen beurteilen. In: *Media Perspektiven*, H. 3, S. 131-142.
- Daschmann, Gregor (2009): Qualität von Fernsehnachrichten: Dimensionen und Befunde. Eine Forschungsübersicht. In: *Media Perspektiven*, H. 5, S. 257-266.
- Facias, Gernot (2010): 2010 – *Annus horribilis* für die Kirchen. In: *Deutschlandradio Kultur, Sendung Politisches Feuilleton* vom 23.12. <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/politischesfeuilleton/1348483/> (zuletzt aufgerufen am 10.11.2013).
- Früh, Werner (2011): *Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis*. Konstanz.
- Hahn, Judith/Schüller, Thomas/Wode, Christian (2013): *Kirchenrecht in den Medien*. Konstanz.
- Hepp, Andreas/Krönert, Veronika (2009): *Medien – Event – Religion. Die Mediatisierung des Religiösen*. Wiesbaden.
- Klenk, Christian (2008): Ein deutscher Papst wird Medienstar. Benedikt XVI. und der Kölner Weltjugendtag in der Presse. Berlin.
- Klenk, Christian/Steuer, Albert (2011): Aufregung, schöne Bilder und enttäuschte Erwartungen. Wie die Medien über den Deutschlandbesuch von Papst Benedikt XVI. berichtet haben. In: *Communicatio Socialis*, 44. Jg., H. 3, S. 362–369.
- Mayring, Philipp (¹¹2010): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim.
- Müller, Eva (2013): *Gott hat hohe Nebenkosten. Wer wirklich für die Kirchen zahlt*. Köln.
- Schibilsky, Michael (2000): Kirche in der Mediengesellschaft. In: Preul, Reiner/Schmid-Rost, Reinhardt (Hg.): *Kirche und Medien*. Gütersloh, S. 51-71.